

Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende

in der zuletzt durch Tarifvertrag vom 09.12.2015, der am 01.04.2019 in Kraft tritt, geänderten Fassung

- I.
- II.
- III.
- IV.
- IV.
- Ausbildungsvergütung ab 1. April 2019
- Ausbildungsvergütung ab 1. April 2020
- Ausbildungsvergütung ab 1. April 2021

Zwischen

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.

und dem

Deutschen Journalisten-Verband e. V.

und der

Deutschen Orchestervereinigung e. V.

und VRFF - Die Mediengewerkschaft

- einerseits -

und dem

Norddeutschen Rundfunk

Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

I.

hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag über die Gehaltstabelle/Fach 2.3)

II.

1. Die Ausbildungsvergütungen nach dem Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen werden mit Wirkung zum 1. April 2019 sowie zum 1. April 2020 und zum 1. April 2021 jeweils um 50 Euro angehoben.
2. Der Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen kann mit einem Sonderkündigungsrecht zum 31. März 2021, das bis zum 31. Dezember 2020 ausgeübt werden muss, schriftlich gekündigt werden. Im Übrigen kann der Tarifvertrag mit einer Frist von zwei Wochen, frühestens zum 31. März 2022, schriftlich gekündigt werden.
3. Die Ausbildungsvergütungen werden jeweils am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

4. Tz 362 des Tarifvertrages für Auszubildende erhält folgende Fassung: „Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt 29 Tage, es sei denn, dass sich ein längerer Urlaubsanspruch aus § 19 JArbSchG ergibt.“
5. Der NDR bietet Auszubildenden, die ihre Ausbildung innerhalb der Laufzeit dieses Tarifvertrages beenden, entsprechend dem bisherigen Verfahren nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis eine befristete (insbesondere im Rahmen eines Qualifikationsvertrages) oder unbefristete Beschäftigung an, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der dienstliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle voraus, die eine ausbildungsadäquate Beschäftigung ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung entsprechend der NDR-Auswahlrichtlinie zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

III.

hier nicht abgedruckt (Manteltarifvertrag/Fach 2.1)

IV.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2019 in Kraft.

gez. Unterschriften

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.

Deutscher Journalisten-Verband e. V.

Deutsche Orchester-Vereinigung e. V.

VRFF - Die Mediengewerkschaft

gez. Lutz Marmor - Intendant

Norddeutscher Rundfunk

Angela Böckler - Verwaltungsdirektorin

Norddeutscher Rundfunk

Ausbildungsvergütung ab 1. April 2019

Ausbildungsjahr;Ausbildungsvergütung

1. Ausbildungsjahr;€ 1.056,72

2. Ausbildungsjahr;€ 1.115,84

3. Ausbildungsjahr;€ 1.170,07

4. Ausbildungsjahr;€ 1.245,40

Ausbildungsvergütung ab 1. April 2020

Ausbildungsjahr;Ausbildungsvergütung

1. Ausbildungsjahr;€ 1.106,72

2. Ausbildungsjahr;€ 1.165,84

3. Ausbildungsjahr;€ 1.220,07

4. Ausbildungsjahr;€ 1.295,40

Ausbildungsvergütung ab 1. April 2021

Ausbildungsjahr;Ausbildungsvergütung

1. Ausbildungsjahr;€ 1.156,72

2. Ausbildungsjahr;€ 1.215,84

3. Ausbildungsjahr;€ 1.270,07

4. Ausbildungsjahr;€ 1.345,40